Christenlehramt von 1672 und 1675

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Schule

Band (Jahr): 5 (1919)

Heft 22

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-529340

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Wer hat offene Lehrstellen zu besetzen?

Etwa 20 junge katholische Lehrkräfte haben unterzeichnetes Sekretariat ersucht, ihnen tunlichst balb eine geeignete Lehrstelle zu verschaffen. Biele bavon würben sich auch mit einer Stellvertretung, event. mit Bureauarbeit begnügen; wenn sie nur ausreichenbe Beschäftigung sinden.

Wer in der Lage ift, diesen stellenlosen jungen Beuten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu verschaffen,

wende sich unverzüglich an das Sekretariat des Schweiz. kath. Schulvereins, Villenstraße 14, Luzern.

Breffonds für die "Sch.-Sch.".

(Bostchedrechnung: VII 1268, Lugern.)

Bis zum 22. Mai find weiter folgende Gaben eingegangen und werden herzlich verdankt: Ungenannt, Luzern Fr. 5.— und Fr. 2.50, H., Lhr., Mels, Fr. 5.—.

Christenlehrmandat von 1672 und 1675.

Schultheiß u. Rath zue Solothurn. Unsern günstigen Grueß bevor!

Lieber Bogt!

Seitenweisen an der Kinderlehrt gebüherende Unterweisung der Jugendt nit allein Gottes Shre, sondern auch das Dens und die Seeligkeit jedes christenkatholischen Menschen, also mehr als an allen anderen Saschen, gelegen, wir aber unserem hievorigen Beselch und oftmahliger Erinnerung zuwider mit herhempsindlichen Bedauern vernememen müeßen, daß solche bereits geraumer Zeit an verschiedenen Endt und Orthen auf unser Botmeßigkeit auf dem Land schlechtslich gehalten und beobachtet werde, und dann auß Beselch der Geistlichkeit die ersporderliche Anstalt bei den Pfarrherren alls bereit gemacht, daß gemelte Kindersehr spros

hin zur gewüßen Zeit und Stunden geflißentlich gehalten werden solle, als gesinnen wir ernstmeinend hiemit an Dich, daß Du Deinen Amptsangehörigen die angelegentliche Vorsorg thuen und verschaffen sollest, daß ben Erwartung unser hohen Straf und Ungnad ein jeder Hausvater seine Kinder, Söhn und Döchtern, wie auch Knecht und Mägt zue benen Stunden und Tagen, fo der Pfarrherr verkünden wird, ordentlich und fleißig in die Kinderlehr schickhen und Du den Pfarrherren hierzu deine amptliche Hilf und Hand reichen, die gute Aufsicht tragen und die sehlbaren und ungehorsamen, so oft es zue Verschulden kommbt ohne alles Bedenkhen und Ansechung der Persohn in billiche, wohlverdiente Straf ziechen sollest, dann diß ist nnser ganglicher Will.

(Aktum. d. 29. Jenner 1672).

Schultheiß u. Rath zue Solothurn. Unsern gönstigen Grues bevor!

Lieber Vogt!

Wir haben mit sonderbarem Müßfallen vernemen müeßen, wie daß hin und wider in Underweisung der Kinderen in christliche katholischer Lehr ein sonders merckliche Fahreläsigkeit erspürt werde, worden die Religion nit allein nicht vermehrt, sondern dardurch geschwächt wurde, als befehlen wir Dir hiemit alles Ernstes, daß Du den Pfarreherren Deiner Verwaltung zuesprechen thuest, daß sie hierinnen ihre gegen den Allerhöchsten höchst verantwortliche Ambtspslicht ans

gelegentlich in Acht zichen, kein Sonntag noch Feyrtag lassen vorbengehen, daß sie nit zue bestimmter Zeit die Kinder zuesamsmenberuesen und selbe mit recht ersorderslichen Underweisung alles Fleißes versehen, und im Fall die Schuld des eint oder anderen Außbleibens auf die Hausväter oder Müeter sallen thäte, zuo welchem End der Pfarrherr die Kinder ordentlich notieren und ben jeglicher Versamblung selbige verlesen solle, wirst den Pfarrherrn die obersteitliche Hand bieten und die sehlbaren in gebührende Straf ziechen.

(Attum, d. 16. Jenner 1675.)

Berantwortlicher herausgeber:

Berein katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz (Präsident: B. Maurer, Kantonalschulinspektor, Sursee).
Schriftleitung der "Schweizer-Schule" Luzern: Postcheckrechnung VII 1268

Krankenkasse des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz. Verbandspräsident: Jak. Desch, Lehrer, Burgeck, Bonwil, St. Gallen W. Verbandskassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W (Postcheck IX 521).

Hilfskasse für Haftpslichtfälle des "Schweiz. Katholischen Schulvereins". Jeder persönliche Abonnent der "Schweizer-Schule", der als Lehrperson tätig ist, hat bei Haftpslichtfällen Anspruch auf Unterstützung durch die Hilfskasse nach Maßgabe der Statuten. Präsident: Prof. Fr. Elias, Emmenbrücke (Luzern).